

# Franckesche Stiftungen zu Halle

## Jacob Friederich Ludovici D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Kriegs-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich

Halle, MDCCLXXI.

VD18 90820800

Das VI. Capitel. Von denen Personen, deren sich die Kriegs-Gerichte bey  
Handhabung der Justiz zu bedienen pflegen.

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202635

## Das VI. Capitel.

Von denen Personen, deren sich die Kriegs-  
Gerichte bey Handhabung der Justiz zu  
bedienen pflegen.

## Inhalt des Capitel.

Von dem Gerichts-Webel und dessen Amt. §. I. Er gehöret nicht unter die Rolle derer Soldaten, wird auch heut zu Tage überall nicht besonders angenommen, §. II. Die Profosen sind zweyerley Arten, der oberste Profos oder General-Gewaltiger, und die Regiments-Profosen, §. III. Von des General-Gewaltigers und deren übrigen Profosen Amt und Verrichtung, §. IV. Wie es zu halten, wenn der Profos und seine Leute nicht so fort bey der Hand sind, §. V. Von dem Rumor-Meister, §. VI. Von denen Stecken-Knechten und Scharfrichtern, §. VII.

## §. I.

**U**nter diesen Personen findet sich zuerst der Gerichts-Webel 27), welcher bey der Armee und Regiment eben dasjenige zu verrichten hat, was in Städten die Raths-Diener bey dem Rath, und in denen Aemtern die Frohn-Bothen und Land-Knechte zu verrichten pflegen, als: daß er die Partheyen vorladet, wann man Gericht hält; dabey aussen vor der Thür aufwartet, die Partheyen vor- und abtreten heisset; auch sonst dasjenige in Verschiebungen und anderen Gerichts-Geschäften verrichtet, was ihm anbefohlen wird. Königl. Schwedische Gerichts-Verordnung de Anno 1683. art. 9. & 10. (in corp. jur. milit. p. 342. seqq.) Ebenfalls soll in dem General-Kriegs-Gerichte ein Gerichts-Webel verord-

27) Anmerkung Bey den königl. preussl. Regiments-Gerichten wird der Feldwebel der Leib-Compagnie gemeiniglich zu Insinuationen der Verordnungen, bey den Verhören, Stand- und Kriegsrechten aber allemal ein Unterofficier zum Aufpassen, das ist, zu den dabey vorkommenden Verrichtungen commandiret: ordentliche Gerichts-Weibel aber hat man nicht.

verordnet werden, welcher unter des Præsidenten und General-Auditeurs Commando stehen, und ihm obliegen soll, ein oder andern auf Ordre zu citiren, auch auf Erfordern anzuklagen, und was ihm sonst etwa anbefohlen wird, gehorsamlich auszurichten. Desgleichen soll auch in den Regiments-Gerichten ein geschwornener Regiments-Auditeur und Regiments-Webel seyn, welche ihren Beruf und Dienst mit Ernst und Fleiß dabey zu verrichten und aufzuwarten schuldig seyn sollen. Es führet dieser Webel ein ehrliches und unbescholtenes Amt, und muß er dannenhero von denen Schergen und Stecken-Knechten unterschieden werden. Spate c. 2. §. 8. Lobrinus in annot. über Schwendi Kriegs-Discours rubr. vom Gerichts-Webel p. 116. beschreibet den Gerichts-Webel ausführlicher folgender gestalt: Unter jedem Regiment der Lands-Knechte wird ein Gerichts-Webel gehalten, der gehört auch unter des Schultheissen Regiment, dessen Amt ist, so jemand den andern vor Gericht erfordern will, der verfügt sich zu dem Schultheissen, zeigt seine Handlung und Anliegen an, und begehrt, daß der Schultheiß ihm einen Gerichts-Tag ernennen, und seinen Gegentheil citiren lassen wolle, der befiehlt es dem Gerichts-Webel, derselbe verfügt sich unter das Fähnlein, da der Citandus liegt, verkündiget ihm auf Befehl des Schultheissen, daß er seinem Gegentheil auf den bestimmten Tag, Ort und Stunde erscheinen, und des Rechts gewarten soll. Kan er ihn dann im Lager nicht finden, so lästet er einen Trommelschläger öffentlich umschlagen, und den Rechts-Tag verkündigen. Hiervon hat der Gerichts-Webel von den Partheyen seine bestimmte Belohnung. Wenn man Gericht hält, wartet er allewege bey dem Schultheissen auf, iederzeit nach Nothdurft seinem Befehl zu gehorsamen, die Partheyen zu fordern, abtreten zu heissen, und andere dergleichen Geschäfte zu verrichten, wie man pflegt in Städten Gerichte zu halten. Es wird gemeiniglich und billig ein ehrlicher Kriegsmann, so sonst seinem Stande nach von Uebersolden nicht unterhalten werden mag, zu dem Amte gefodert, dem pflegt man doppelten Sold zu geben. Er hat auch von denen Gerichts-Handlungen seine ziemliche Belohnung für seine Mühe und Arbeit, und läst sich unter einem Hauptmann einschreiben, auf dessen Fähnlein er in Zug und Wachten warten soll, darunter er auch seine Besoldung empfahet. Sein End ist mehr nicht, als daß er schweret, daß er zum Recht vorladen wolle zu rechter Zeit, treulich und unaefährlich, damit keiner vor dem Gerichte zu Versäumnis kommen möchte; und so er im Kriegs-Rath etwas geheimes höret, dasselbige die Tage seines Lebens zu verschweigen. Wissenberger in  
der

deren sich die Kriegs-Gerichte bey Handhabung zc. 115

der Kriegs-Ordnung tit. vom Malefiz-Recht §. ult. Fronspurger l. 4. der Gerichts-Ordn. fol. 59.

§. II. Es wurde in denen iezo angeführten Worten unter andern gemeldet, daß der Gerichts-Webel sich unter einem Capitain einschreiben lasse, auf dessen Fähnlein er im Zug und Wachten warten müsse; allein es erinnert Spate c. 2. §. 8. daß heutiges Tages ein Gerichts-Webel mehr zum (Unter-) Stabe, als unter die Rollen der Soldaten gehöre, weil er beyde Aemter und Gebühr zugleich unmöglich abwarten könne. Mir ist auch nächst dem bekandt, daß aniezo nicht allezeit ein Gerichts-Webel bey einem ieden Regiment gehalten werde, sondern wann jemand ciiret, oder sonst etwas in Gerichts-Sachen bestellet werden soll, wird darzu der Feldwebel, oder sonst ein Unter-Officier gebraucht.

§. III. Es werden auch bey der Armee und denen Regimentern Profosen, Rumor-Meister, Scharfrichter und Stecken-Knechte gefunden. Der oberste Profos wird sonst auch General-Gewaltiger 28) genennet, ingleichen Capitain der Justiz, und hat er, daß ich Spatens Worte c. 2. §. 9. gebrauche, ein vornehmes und wichtiges Amt, also, daß sich klein und groß vor ihm fürchten muß, dieweil er nicht viel disputirens machet, sondern die Delinquenten geschwind fest machen und nach Gelegenheit an den nächsten Baum knüpfen lässet. Er hat viel Dings mit dem General Auditeur gemein, und ist gleichsam sein Spür-Hund, oder vielmehr Lieutenant, auf den er sich verlassen kan. Ein Regiments-Profos 29) aber hat bloß mit seinem Regiment zu thun, und darff sich an andern Soldaten nicht vergreifen, ist aber nicht unehrlich. Fronspurger in der Kriegs-Ordnung. l. 4. fol. 606.

P 2

§. IV.

28) Anmerkung. Der General-Gewaltiger, welcher im königl. preussischen Dienst General-Policey-Director genennet wird, ist mehrentheils ein abgedankter Officier, und hat in neuern Zeiten der Obrist, Freiherr von Krumenau diese Stelle bekleidet.

29) Anmerkung. Bey jedem preussl. Regimente ist ein Steckenknecht, der aber Profos genennet wird, vorhanden, welcher die Eisen in seiner Verwahrung hat, die Gefangene schliesset, zur Bestrafung der Soldaten-Weiber, durch Schläge und Schliessen an die Fiddel gebraucht wird, folglich nicht eigentlich des Profosses Verrichtung hat, der die Missethäter anlaget, und vergleicht.

§. IV. Worinnen des General-Gewaltigers und derer Regiments-Profosen Amt und Verrichtung eigentlich bestehe, solches kan man weitläufftig aus der Königl. Schwed. Instruktion (in corp. jus. milit. Brandenb. p. 303. seqq.) ersehen, welche wir dannenhero alhie mit einrückten wollen: Es hat der General-Gewaltiger die Macht, und ist ihm wegen seines Amtes absolute nachgelassen, alle diejenige, so wider Ihre Königl. Majestät Kriegs-Articul, oder andere Verbot und Ordnungen handeln, und in öffentlichen Mißhandlungen betreten werden, ob er gleich nicht so expresse Ordre dazu hat, anzugreifen und gefänglich zu setzen. 2. Und ob er zwar solche Gewalt oder Macht hat, dergleichen Verbrecher anzutassen, und in Gefängniß und Eisen zu verwahren, so soll er gleichwol keinen los geben, oder exequiren lassen, ehe und bevor es ihm von Ihrer Königl. Majestät Feld-Marschallen, oder auf ihrer Ordre von dem General-Auditeur frey gegeben, und in specie befohlen worden. 3. Solche Macht, Recht und Freyheit sollen auch die Regiments- und Compagnie-Profosen, ein ieder bey seinem Regiment, haben und genießen. 4. Keiner soll sich dem General-Gewaltiger, dessen Lieutenant, oder Volk, wer und wann dieselbe ihre Amtes-Verrichtung brauchen, widersetzen, und weder ihm, noch den Seinigen einiger maassen behinderlich seyn, oder Schaden und Eingriffe thun: wer dawider handelt, soll unnachlässig am Leben gestrafet werden. 5. Dem General-Gewaltiger sollen alle Regiments-Profosen gebührliehen Gehorsam und Folge leisten, und ihn mit Eyd und Pflicht in allem, was er Amtes wegen und zu Ihrer Königl. Majestät Dienste kan zu verrichten haben, verbunden seyn. Welcher sich dagegen ungebührlich verhält, der soll bey dem General-Auditeur angegeben, und von ihm, mit consens und communication der Obristen und Officirer, abgesetzt und gestrafet werden. 6. Es soll der General-Gewaltiger allen Fleiß anwenden, zu erfahren, an welchem Ort und Stelle die Marquetenter und andere dergleichen Leute ihre Waaren haben, und wie theuer sie dieselbigen einkauffen, damit nach Anleitung einer solchen Nachricht selbige Waaren darnach, wie obgesaget, gebührliehen mögen taxiret und in Preiß geschet werden. 7. Ihm gebühret auch beneben denen Regiments-Profosen zuzusehen, und gute Acht zu geben, daß die Marquetenter allezeit und allenthalben mit guten und tüchtigen Waaren versehen seyn, dieselbe nicht verfälschen, oder über der gesetzten Taxa verkauffen. Welche hierwider handeln, sollen von ihm angegeben werden. 8. Wenn derer Marquetenter Waaren, Proviand, Getränke und dergleichen, geschäzet und taxiret worden, soll der Regi-

ausgegeben durch den General-Marschall von den Regiments-Profosen

ments- oder Compagnie-Profos um Geschenke, Gaben, oder andern Ursachen willen, bey höchster Strafe nicht zulassen, oder durch die Finger sehen, daß die Waaren theurer, als die Taxa inne hält, verkauft, oder gegeben werden. 9. Der General-Gewaltiger soll auch darauf ein wachendes Auge haben, damit nicht die Regiments- oder Compagnie-Profosen entweder selbst graviren, oder die Regiments- oder Compagnie-Marquetenter von andern beschweren lassen, vielweniger von denen fremden Marquetentern, welchen einiger Handel zugelassen, nicht was weiter einfordern, oder entgegen nehmen, ohn allein dasjenige, welches nach Zeit und Gelegenheit kan verordnet und zugelassen werden. 10. Ingleichen soll der General-Gewaltiger gute Obacht haben, damit kein fremder Marquetenter und welche nicht beeydiget sind, bey der Armée einige ohnzugelassene Marquetenterey treiben, oder sich unter die geschworne Marquetenter einmischen mögen, wenn aber solches sich zutragen solte, dieselbe bey dem General-Auditeur angeben, um daselbst examiniret zu werden, maassen diejenige, welche dagegen gehandelt zu haben befunden werden, mittelst confiscirung aller ihrer Waaren, von der Armée weg getrieben und verwiesen werden sollen. 11. Wann Diebstahl verübet wird, sollen die Regiments- und Compagnie-Profosen mit allem Fleiß nachsuchen, und wann die Thäter, oder Diebe, mit dem gestohlenen Gute gefunden werden, dieselbe dem General-Gewaltiger zuführen, und in Verhaft nehmen, damit dieselben deswegen angeklaget, und nach Verdienst gestrafet, auch denenjenigen, so bestohlen worden, das ihrige wieder gegeben werden möge. Wann aber ein Marquetenter, Profos, oder sonst jemand, zu welchem einig gestohlen Guth gebracht worden, dasselbe verheelen, und nicht gebühlich an den Tag bringen solte, derselbe soll gleich dem Thäter abgestrafet werden. 12. Wann das Gebet, oder die Predigten gehalten werden, und die Trommel, daß alles zapffen und ausschencfen einzustellen, gerühret wird: so sollen alle Regiments- und Compagnie-Profosen, ein ieder in seinem Quartier, herum gehen und fleißig zusehen, ob etwa jemand, entweder unter dem Gebet, oder der Predigt, und nachdem der Zapfen geschlagen ist, einiges Geträncke, oder sonst etwas verkaufe, oder ausschencfe, und ob auch die Gemeinen, oder Officirer selbst, unter oder nach selbiger Zeit, dem Saufen und Schwelgen obliegen, und wann sie solches inne werden, dem General-Gewaltigern, ohne Ansehen der Person, alsbald anmelden, auch allenthalben unnachlässig und ohne Connivence damit also verfahren, auf daß beydes die Marquetenter ihres Ungehorsams halber, nach dem 15. und 16.

und die Officirer oder Gemeine, wie sie nach den andern Puncten der Kriegs- Articuln verdienet haben, angegeben und abgestrafet werden mögen. Die Profosen aber, welche dieses nicht in Acht nehmen und angeben, sollen gleich denen Verbrechern gebühlich dafür angesehen und gestrafet werden. 13. Alle Verbrechen- und Uebertretungen, welche entweder wider die Kriegs- Articuln, oder andere verfassete Verordnungen, Gebot und Verbot begangen, und durch öffentlichen Trompeten- Schall und Trommel- Schlag ausgerufen worden, es sey in criminalibus, oder civilibus verübet, und von der Beschaffenheit, daß sie vor das General- Kriegs- Recht gehören, sollen daselbst von ihm, dem General- Gewaltiger, im Fall keine andere Ankläger seyn, angegeben und ausgeführt, und nach den darüber resolvirten und abgefasseten Urtheilen exequiret werden. Eben sothane Pflicht und Dienst sollen die Regiments- Profosen, ein ieder bey seinem Regimente, mit Wissen ihrer Obristen, und des General- Gewaltigers Information, leisten und behalten. 14. Insgemein soll ein ieglicher, der zu dem General- Gewaltiger in Arrest gebracht, oder selbst in Verhaft genommen worden, sich nach seinem Stande und Würden nicht allein absinden mit dem, welches der Gewohnheit nach abzustatten gebühret, sondern auch alles dasjenige, so ein oder ander Arrestant, oder Gefangener bey ihm verzehret, bezahlen, ingleichen diejenigen, welche in die Eisen geschlagen, sollen dem Stock- Meister sein Schließ- und Löse- Geld entrichten, inmaassen es dann gleicher gestalt unter den Regimentern und Compagnien mit denen Profosen auch also zu halten. 15. Ferner sollen alle Regiments- und Compagnie- Profosen, ein jeder in seinem Quartier, gute Obacht haben, daß durch die Marquetenter, nachdem der Zapfen- Schlag gerühret worden, und das Auszapfen einzustellen gebühret, weder in den Gassen, noch vor den Regimentern, nicht das geringste ausgezapfet, Feuer angemachet, oder sonsten etwas, so verbotthen, vorgenommen werde, besondern, so bald obiger Umschlag geschehen, alles Feuer auslöschten und dergleichen einstellen mögen. Wird einiger Profos, welcher solchem nicht gebühlich nachkömmt, befunden, derselbe soll von dem General- Gewaltiger in Verhaft genommen, und vor Gericht gestellet werden, seines Verbrechens und Versäumnis halber gebührend zu büßen. 16. Weiter sollen auch alle Regiments- und Compagnie- Profosen, so bald das Kriegs- Volk Lager geschlagen und quartiret ist, gewisse Stangen und Kennzeichen, ein jeder vor seinem Regiment und Compagnie setzen, und so weit vorne aus, als es von den Quartier- Meistern kan

tan

kan angeordnet werden. Wegen der Quartiere und der Gassen Reinhaltung, des Mistes und der todten Pferde hinwegschaffung, gebühret ihnen auch bestellen zu lassen, dann, wann solches von ihnen versäumet würde, sollen sie dafür mit allem Ernst von dem General-Gewaltiger zur Geld-Strafe, Gefängniß, oder auf andere Weise, nachdem die Versäumniß ist, gezogen werden. 17. Wann ein Regiments- oder Compagnie-Profosß, oder sonst jemand, welchem einige Gefangene in Verwahrung zu haben anvertrauet worden, einen Verbrecher oder Gefangenen, ohne Ordre und Urtheil, oder nach dem Urtheil, ohne vorgangene execution, aus Versäumniß, oder einigen Nutzens willen, aus dem Eisen, oder Gefängniß los lassen würde; derselbe soll in selbige Strafe verfallen seyn, welche dem Verbrecher auszustehen gebührete: und im Fall einige Gnade, oder Linderung, nach Beschaffenheit der Sachen, darunter zu erwarten stünde, so wird Ihro Königl. Majestät solches reserviret, oder in Dero Abwesenheit demselben, welcher das Ober-Commando führet. 18. Es soll auch kein Regiments- oder Compagnie-Profosß mit seinem Obristen, oder Officirern in ungebührlichen Dingen durch die Finger sehen, sondern wann etwa ein widriges Verbrechen, oder Versehen sich zutrüge, es alsobald dem General-Gewaltiger anmelden, und es keinesweges verschweigen; würde aber jemand mit sothaner connivence und seiner Pflicht Hindansetzung betreten und überwiesen, derselbe soll selbige Strafe leiden, welche die Thäter untergehen sollen. 19. Alle Regiments-Profosse zu Ross und Fuß sollen, da es die Gelegenheit und der Ort zulasset, schuldig seyn, so wol Morgens, als Abends, bey dem General-Gewaltiger aufzuwarten, und zu vernehmen, was etwa in einem, oder andern vorkommt, Amts wegen zu verrichten, welches sie ohnweigerlich verrichten sollen: würde aber jemand aus Vorsatz, oder Nachlässigkeit ein solches versäumen, der soll nach Beschaffenheit und Umständen der Versäumniß, entweder alsobald in geringen Sachen vor dem General-Gewaltiger abgestraffet werden, oder auch in wichtigen Sachen, nachdem es vor dem Kriegs-Recht angegeben worden, seine Strafe zu erwarten haben. 20. Gleichwie nun alle Regiments-Profossen, mit allem gebührenden Gehorsam sich gegen den General-Gewaltiger zu erzeigen haben; also gebühret auch allen Compagnie-Profossen, dasjenige, so ihnen von dem General-Gewaltiger, oder ihrem Regiments-Profossen, befohlen wird, bey Vermeidung ohnfeslbarer Strafe, fleißig zu Werck zu stellen und nachzuleben. 21. Kein Compagnie-Profosß soll einen Gemeinen, welcher seiner Verbrechen halber, da es Ehre, Leib und Leben betrifft, in Ver-

Verhaft genommen worden, über 24. Stunden bey sich behalten, sondern ihn dem Regiments-Profolsen überantworten, damit er von demselben desto besser verwahret, und vor Gericht gestellet, auch nach Erkenntniß der Sachen gestrafet, werden möge. 22. Begäbe es sich, daß der General-Gewaltiger entweder würde verschicket, verleget, oder sonst in einer Stadt, Bestung oder Schanze, allwo Ihre Majestät Kriegs-Volck vorhanden, anlangete, und er sich daselbst aufhalten würde; soll ihm das Kriegs-Volck gleichmäßigen Gehorsam, als im Felde geschiehet, leisten: und da jemand anderer gestalt und ungebührlich sich gegen ihn anschicken würde, der soll, nachdem die Sache ist, nach Inhalt der Kriegs-Articuli abgestrafet und dafür angesehen werden. 23. Wann die Armée marchiret, soll der General-Gewaltiger mit seinem Volck auf beyden Seiten und hinten nach vertheilet marchiren, und alle desordres, so daselbst passiren und einreißen können, ab- und vorzubeugen sich außerserst angelegen seyn lassen.

Diese bisher angeführte Instruction ist, wie sie im corpore juris militaris Brandenburgico p. 907. angeführet wird, gleichfalls im Hessischen Kriegs-Recht von Worten zu Worten dergestalt zu befinden, dieses einzige ausgenommen, daß in dem Hessischen sub num. 20. annoch folgender Articulus hinein gerücker worden: Wann auch käme, daß den Leuten das Viehe abgenommen würde, so soll der General-Gewaltiger bereit seyn, denen Leuten zum Vieh wiederum zu verhelffen, von einem Kind einen halben Reichsthaler, von einem Pferde einen Reichsthaler, von einem Schwein einen Ort, von einem Schaaf einen halben Ort nehmen, und höher von den Leuten nicht nehmen, als die Ordres ausweisen. Sonst ist noch in der Schwedischen Instruction König Carl Gustavs (in corp. jur. milit. pag. 300.) art. II. enthalten, daß dem General-Gewaltiger die Zunge von allem Kind-Vieh, so von den Marquetentern, oder andern geschlachtet wird, gebühre, es sey gleich im Felde, oder Garnison. Siehe auch die Brandenburgische Marquetenter-Ordnung, art. 5.

§. V. Wie, wann jemand über einem Verbrechen betreten würde, und der Profols und seine Leute nicht so fort bey der Hand wären? Hierauf wird in Käysers Maximiliani II. Articulus-Briefe art. 46. folgender gestalt geantwortet: Item, wo einer, oder mehr, in einer öffentlichen, schändlichen That, als Mord, Diebstahl, Verrätheren, oder derglei-

dergleichen betreten würde, und der Profols, oder seine Diener, nicht gleich an der Hand wären, so sollen die nächsten, so dabey, denselben zur Handhabung des Regiments, bis auf des Profolsen oder der seinen Ankunft, aufzuhalten schuldig seyn. Eben dergleichen findet sich in des Königs zu Dännemarek Christiani IV. Kriegs-Articuls-Brief art. 17. in gleichen in dem Hessen-Casselischen Articuls-Brief zu Fuß de Anno 1632. art. 40. Pappus in den Anmerkungen über das Holländische Kriegs-Recht art. 65. lobet dergleichen Verordnungen, wie billig, klaget aber dabey, daß sie an allen Orten nicht iederzeit in Acht genommen werden.

§. VI. Worinnen des Rumor-Meisters 30) Amt und Ver-  
richtung bestehe, solches kan man aus der folgenden Königl. Schwedi-  
schen Instruction (in corpore iur. milit. p. 371.) am allerbesten ersehen:  
1. Der Rumor-Meister hat aufferhalb der Quartiere und Lager, zu  
Verhüt- und Abschaffung aller Unordnung und Mißhändel, ebenmäßige  
Gewalt und Macht, so der General-Gewaltiger im Quartier und Lager  
hat. 2. Und wie der General-Gewaltiger sich nach des Heer-Zugs und  
der Armée March aufhält, also soll der Rumor-Meister iederzeit voraus  
seyn, und auf beyden Seiten mit den Seinigen diejenige, welche voraus  
reisen, oder laufen, verhindern und zurücke halten, auch nicht weniger  
fleißig darauf achten, damit die Quartiere, ehe und bevor die Armée und  
das Kriegs-Volk ankömmt, nicht ausgeplündert, oder einiger Frevel,  
oder Unordnung, vorgehe. 3. Diese Macht und Gewalt soll er zu sei-  
nem eigenen Vortheil, Gewinn, oder einiges Menschen Nachtheil und  
Schaden nicht mißbrauchen, sondern sich wohl vorsehen, damit weder er,  
noch seine Leute, in ebenmäßigen Lastern und excessen, so ihm an andern,  
seiner Pflicht nach, zu strafen und zu verhindern gebühret, beschlagen  
oder ergriffen werden. 4. Der Rumor-Meister hat zwar die Macht  
und Gewalt, einen offenbahren Mißhändler, der wider ausdrücklich  
Verboth und Umschlag, oder Ausblasen gehandelt, und auf frischer  
That ergriffen worden, ohne ferner Angeben und Erkenntniß zu gesetz-  
ter Strafe zu ziehen: Da aber wegen einiger Umstände noch weiter nach-  
zuforschen wäre, soll er einen solchen Mißethäter dem General-Gewal-  
tiger zur Haft und weitem Verhör und Erkenntniß der That überlie-  
fern. Was sonst und im übrigen von Ihro Königl. Majestät, dem  
Ludovici Kriegs-Proceß. Ober-

30) Anmerkung. Bey dem Königl. preussischen Kriegsstaate sind keine  
Rumormeister mehr gebräuchlich.

Ober-Commandeur, oder einigen andern, so hierbey zu sagen haben, dem Rumor-Meister anbefohlen wird, dasselbe soll er mit allem Gehorsam, gleich wäre es allhier mit angeführet, verrichten, und daneben in allem demjenigen, so zu Jhro Königl. Majestät und Dero Reichs, beneben Dero Armées Dienst, Nutzen und zu guter Ordnung gereichen kan, sich als ein fleissiger und getreuer Diener bezeigen und verhalten. Der Frey-Herr Lazarus von Schwendi in dem Kriegs-discours pag. 286. sub rubrica Rumor-Meister, saget davon folgender gestalt: Der Feld-Marschall machet etwan aus Befehlich des Feld-Herrn einen Rumor-Meister, und giebet ihm von allen Hauffen Reuter, die streiffen vor dem Lager und allen Orten, und in den Zügen, und auf den Fütterungen, zu sehen, wo das Krieges-Volck ausläuft, und übel Haus hält, und den Leuten Schaden zufüget. Da treiben sie es in die Ordnung, und wehren und strafen, und bringen die Verbrecher ins Lager zu ihren Obrißten. Etwan giebt man ihnen von den Regimentern Profosen, oder ihre Lieutenante zu, welche diejenige, so dermaassen auf dem Risten-ßen und böser That ergriffen werden, stracks in die Eisen schlagen. Man braucht ihn gewöhnlich, wann man keinen Capitain de justitia hält, oder wann die Unordnung so groß, und des Krieges-Volck viel ist, ordnet man ihn neben dem Capitain de justitia (General-Gewaltiger,) seinen Befehlich zu verrichten. Etwan ordnet man auch auf jedes Regiment Reuter einen besondern Rumor-Meister, weil der Unordnung bey ihnen so viel ist.

§. VII. Nun sind die Stecken-Knechte und der Scharff-Richter noch übrig, von welchen wir Spatens Worte im Auditeur e. 2. §. II. anführen wollen. Des Profosen Diener sind seine Stecken-Knechte, als die auf ihn warten und auf seinen Befehl den Angriff thun, die Verbrecher gefänglich annehmen, und dem Stock-Meister überantworten; auch müssen sie dem Nach-Richter bey der tortur und execution, mit Führung und Haltung der armen Sünder, hülfsliche Hand leisten. Der vornehmste unter denen Stecken-Knechten wird vom Profose zum Stock-Meister erkohren, der dann die Eisen und Gefängnisse unter seiner Verwaltung hat, und die Gefangenen anschmiedet, oder sonst in des Profosen Zelt, oder Quartier, zumal wenn sonst keine Gefängnisse vorhanden sind, verwahret. Der Nach-Richter 31), oder Hencker, end-

31) Anmerckung. Bey denen königl. preußl. Regimentern sind keine beson-